



Ansuchen um die Gewährung eines Beitrages für den Ankauf von waschbaren Windeln

Stempelfrei laut D.P.R. Nr. 642/1972 – Art. 8, Anlage B

Der/Die Unterfertigte (Vor- und Zuname)

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in Straße

Steuernummer

Telefon E-Mail

Bank/Post und Filiale

IBAN

ersucht

R

im Sinne des Gemeindeausschussbeschlusses Nr. 2 vom 12.01.2022 um den Spesenbeitrag für den Ankauf von waschbaren Windelsets für das Kind

Vor- und Zuname

Geburtsort Geburtsdatum

Steuernummer

und erklärt

im Bewusstsein der strafrechtlichen Haftung im Falle von Falscherklärungen im Sinne des Art. 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

<input type="checkbox"/>	nie einen Beitrag erhalten zu haben, da es sich um die erste Anfrage handelt;	
<input type="checkbox"/>	für den Ankauf von waschbaren Windeln folgenden Betrag ausgegeben zu haben und den entsprechenden Beleg beizulegen	Euro <input type="text"/> Rechnung/Kassabeleg (Nr. vom): <input type="text"/>

Datum

Unterschrift

Anlagen:

- **Fotokopie des Personalausweises** des Antragstellers
- **Original des Kassabelegs oder der Rechnung**, auf welchen das gekaufte Produkt klar angegeben sein muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, muss auf der Rückseite des Kassabons oder der Rechnung, die Beschreibung vonseiten der Verkaufsstelle, versehen mit einem Stempel, aufscheinen.
- Der Rechnungsbeleg muss auf den Antragsteller lauten und darf maximal 60 Tage vor der Geburt des Kindes ausgestellt sein

Hinweis:

Der Beitrag wird im Ausmaß von max. 80% der nachgewiesenen Anschaffungskosten pro Kind gewährt bis zu einem Höchstbetrag von:

Euro 120,00	Wenn der erste Kauf (belegt durch Kassabon/Rechnung) innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes erfolgt (bis zum letzten Tag vor dem ersten Geburtstag).
Euro 80,00	Wenn der erste Kauf (belegt durch Kassabon/Rechnung) vom Tag des ersten Geburtstages und dem letzten Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes erfolgt.
Euro 40,00	Wenn der erste Kauf (belegt durch Kassabon/Rechnung) zwischen dem Tag des zweiten Geburtstages und dem des dritten Geburtstages des Kindes erfolgt.